

3. Ergänzungsvereinbarung

zur Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Einführung einer bildschirm-unterstützten luK-Anwendung im Rahmen des automatisierten Verfahrens für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg (Projekt Kassen- und Rechnungswesen-Automation - PROKURA)

3. Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Einführung einer bildschirmunterstützten luK-Anwendung im Rahmen des automatisierten Verfahrens für das Anordnungs, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg (PROKURA)

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -Senatsamt für den Verwaltungsdienst

einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen Dienstes

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Pilotierungen

(1) In § 1 der Vereinbarung nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz über die Einführung einer bildschirmunterstützten IuK-Anwendung im Rahmen des automatisierten Verfahrens für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg (PROKURA) vom 1. August 1991 in der Fassung der 2. Ergänzungsvereinbarung vom 12. Dezember 1994 wird folgender Absatz 6 angefügt:

“ (6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Erweiterung des Katalogs der Produkte des Absatzes 2 kann die Verwaltung weitere Produkte zeitlich und inhaltlich begrenzt probeweise einsetzen. Die von der Pilotierung betroffenen Stellen der hamburgischen Verwaltung sowie die Beschäftigten sind vorher über den probeweisen Einsatz zu informieren; dem Personalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit ein Einfluß auf die Gestaltung der Pilotierung möglich ist. Die Pilotierung soll mit einem Bericht abgeschlossen werden, der neben der Auswertung der praktischen Ergebnisse auch die Erfahrungen der betroffenen Stellen, Personalräte und Beschäftigten enthält. Pilotierungen sollen spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen werden.“

Protokollnotiz:

Pilotierungen sind nach dem Verfahren durchzuführen, das für Pilotierungen auf dem Gebiet der Telekommunikation in den Durchführungsbestimmungen zu 1.5.1 (3) der Telekommunikations-Richtlinie (Mitteilungen für die Verwaltung 1994 Seite 35) vorgesehen ist. Die für Grundsatzangelegenheiten der IuK-Technik zuständige Behörde wird die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände über beabsichtigte Pilotierungen informieren.

(2) Die Verhandlungspartner sind sich darüber einig, daß im Rahmen der Erprobung eines neuen Steuerungsmodells in Pilotbereichen für eine Kosten- und Leistungsrechnung das Produkt DKR-X über das IuK-Controlling hinaus (vergl. § 1 Absatz 4 der 2. Ergänzungsvereinbarung) probeweise eingesetzt werden kann.

§ 2

Schlußbestimmungen

Für die Kosten- und Leistungsrechnung gelten die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 1. August 1991 entsprechend.

Hamburg, den 14. März 1995

Freie und Hansestadt Hamburg
- Senatsamt für den Verwaltungsdienst -

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -